

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO) pro Gebäude sind max. 4 Wohneinheiten zulässig. Für jede Wohnung muß dabei eine Grundstücksfläche von mind. 200 m² vorhanden sein. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig offene Bauweise Grundflächenzahl maximal zulässige Grundfläche (gilt nur für Hauptgebäude) Geschoßflächenzahl Baugrenze

- Zahl der Vollgeschoße z.B.: 1 Vollgeschoß, das Dachgeschoß darf nur im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoß im Sinne der BayBO werden.
- Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenräume/-gebäude Firstrichtung, zwingend
- Firstrichtung, wahlweise öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
 - Pflanzgebot Ortsrandeingrünung private Grünfläche (siehe 6.2)
 - öffentliche Grünfläche

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

·	bestehende Grundstücksgrenze
X 0 X	aufzuhebende Grundstücksgrenze
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
6	Maßangabe in Metern
510	Flurnummer
2	Parzellennummer

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. Höhenlage, Kniestockhöhe, Abstandsflächen
- 1.1 Die Sockelhöhe, gemessen von der Straßenhöhe bis OK Erdgeschoßrohdecke darf max. 40 cm betragen. Der Kniestock gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren an der Außenwandseite darf max. 50 cm betragen.
- 1.2 Die Abstandsflächen sind nach den allgemeinen Abstandsflächenregelungen (Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO) zu bemessen.
- 2. Gestaltung
- 2.1 Der Grundriß des Baukörpers einschließlich möglicher Anbauten ist in Rechteckform mit ausgeprägter Längsrichtung zu planen.
- 2.2 Außenwände sind als verputzte, weiß oder pastellfarben gestrichene oder holzverschalte Flächen auszuführen. Unruhige Putzstrukturen sind zu vermeiden. Schwarzer Holzanstrich ist unzulässig.
- 2.2 Doppelhäuser sind profilgleich und gestalterisch sowie farblich einheitlich zu errichten.
- 3. Dächer
- 3.1 Als Dachform sind ausschließlich symmetrische, gleichgeneigte Satteldächer festgesetzt.
- 3.2 Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, schräglaufende Traufen und Ortgänge sind unzulässig.
- 3.3 Die zulässige Dachneigung wird mit 35° 42° festgesetzt.
- 3.4 Die Dächer sind mit naturroten Dachziegeln oder gleichfarbigen Betonziegeln zu decken.
- 3.5 Pro Dachseite und Gebäude sind max. 2 Satteldach oder Schleppgauben mit einer Breite von jeweils max. 1,50 m zulässig. Zwerchgiebel dürfen eine Breite von max. 1/3 der Gebäudelänge aufweisen. Falls neben Dachgauben auch Zwerchgiebel geplant werden, darf die Gesamtbreite der Dachaufbauten max. 50 % der Gebäudelänge
- 4. Garagen, Stellplätze und Zufahrten
- 4.1 Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mind. 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen. Der Stauraum darf nicht eingezäunt werden.
- 4.2 Die Länge des Grenzausbaues von Garagen und Nebengebäuden darf bei einseitig giebelständigem Grenzausbau max. 6,5 m betragen.
- 4.3 Aneinandergebaute Grenzgaragen sind mit gleicher Dachneigung, gleichem Dachdeckungsmaterial und gleichen Außenwänden zu versehen und profilgleich zu
- 4.4 Zufahrten zu Garagen bzw. Stellplätzen sind an der Straßenseite nur mit einer Breite von max. 6,0 m zulässig.
- 4.5 Zufahrten zu den Garagen sowie offene Stellplätze sind so versickerungsfähig wie möglich zu halten (z.B.: wassergebundene Decken, Rasensteine, Schotterrasen).

5. Einfriedungen

- 5.1 Als Einfriedungen an der Straßenseite sind nur senkrechte Holzlattenzäune ohne Sockel mit einer Höhe von 1,2 m zulässig.
- 5.2 Als sonstige Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune in einer Höhe von max. 1,2 m (inclusive Sockel) zulässig
- 6. Grünordnung
- 6.1 Private Grünflächen Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten zu gestalten. Je 200 m² angefangene Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen (siehe 6.3) Nadelgehölzhecken (heimische und fremdländisch) sind am Ortsrand nicht zulässig.
- 6.2 Ortsrandeingrünung Zur Eingrünung des Ortsrandes ist mind. eine zweireihige Strauchbepflanzung mit eingestreuten Einzelbäumen gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen zu bepflanzen (siehe 6.4). Bei Parzellen am Ortsrand sind mit dem Bauantrag Pflanzpläne unaufgefordert mit einzureichen.
- 6.3 Pflanzqualifikation und Artenauswahl Folgende heimische Pflanzen sind zu verwenden: a) Bäume Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm Acer plantanoides Spitzahorn Fraxinus excelsior Gemeine Esche Quercus robur Stieleiche Tilla cordata Winterlinde Betula pendula Sandbirke
- Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Obstbäume als Halb- und Hochstamm b) Sträucher Mindestpflanzgröße: Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm Acer campestre Feldahorn
- Cornus max Kornelkirsche Cornus saguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuß Crataegus monogyna Weißdorn Ligustrum vulgare Liguster Lonicera sylosteum Rote Heckenkirsche Rhamnus frangula Faulbaum Rosa canina Hundsrose Salix caprea Salweide Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
- 7. Wasserwirtschaft
- 7.1 Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
- 7.2 Niederschlagswasser von Dachflächen soll nach Möglichkeit auf dem jeweiligen Grundstück versickern.
- 7.3 Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.
- 8. Immissionsschutz
- 8.1 Die Wohngebäude müssen so ausgeführt werden, daß sie den technischen Anforderungen der "Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm" vom 5.4.1974 in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm" vom 30.03.1971 entsprechen..

HINWEISE DURCH TEXT

Die Hausanschlußkabel enden in Wandnischen oder in a.P.-Hausanschlußkästen im Keller, an der der Straßenseite zugewandten Hauswand unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheit. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund gesetzt.

SATZUNG

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen, Landkreis Pfaffenhofen erläßt aufgrund

des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO). der Baunutzungsverordnung (BauNVO), sowie der Planzeichenverordnung

den Bebauungsplan "Ebenhausen-Werk West II" als Satzung

BESTANDTEILE

- I. Bebauungsplanzeichnung
- II. Festsetzung durch Planzeichen und Text
- III. Begründung

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am ..04.12.1995.... beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am29.04.1996 vom Gemeinderat gebilligt. Der Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ... 10.05.1996 bis .10.06.1996 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom .45.07.1996... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Baar-Ebenhausen Baar-Ebenhausen, ... 18.07. 1996.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat mit Bescheid vom 25. 10. 1996 AZ 30/640-802 keine Rechtsverletzungen geltend gemacht.

Pfaffenhofen, 2.0. Nov. 1996



Der angezeigte Bebauungsplan wird ab Bekanntmachung der Rechtskraft während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. (Bekanntmachung am 06.11. 1996)

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Gemeinde Baar-Ebenhausen Baar-Ebenhausen, ... 15. 11. 1996





GEMEINDE BAAR-EBENHAUSEN, LANDKREIS PFAFFENHOFEN BP "EBENHAUSEN-WERK WEST II"

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1:5000

ENTWURFSVERFASSER:

GEMEINDE BAAR-EBENHAUSEN

WIPFLER PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH HOHENWARTER STR. 126 85276 PEAFFENHOFEN/ILM Pfaffenhofen, den 15.02.96 geändert 29.04.96

Schneid, 1. Bürgermeister

Schutzzone 2